

---

## Deutscher Industrie- und Handelskammertag

---

### **Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Umweltauditgesetzes, des Atomgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung und anderer Gesetze und Verordnungen**

Der DIHK nimmt gern die Möglichkeit wahr, die Position der gewerblichen deutschen Wirtschaft in den Gesetzgebungsprozess zur Änderung des Umweltauditgesetzes einzubringen. Er tut dies auch als gemeinsame Stelle der EMAS-Registrierungsstellen.

#### **I. Wirtschaftsbezug**

Das europäische Umweltmanagement- und auditsystem EMAS bietet Unternehmen und anderen Organisationen einen Rahmen für die stetige Verbesserung ihrer Umweltleistung, für Rechtssicherheit über die Einhaltung der für sie relevanten umweltrechtlichen Vorgaben und für eine transparente und geprüfte Kommunikation ihres Engagements für die Umwelt. Den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern sind nach § 32 Abs. 1 UAG die Aufgaben zur Durchführung des EMAS-Registrierungsprozesses und zur Führung des EMAS-Registers übertragen.

#### **II. Allgemeine Bewertung**

Der DIHK unterstützt die im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen des Umweltauditgesetzes. Die Formulierungsvorschläge dienen der Klarstellung.

### III. Im Einzelnen

#### Artikel 1 Nr. 1 und 2

Die Ergänzung der erforderlichen Qualifikationen der Umweltgutachter um Grundlagen nachhaltiger Unternehmensführung ist aus Sicht des DIHK richtig. Für die konkrete Formulierung von Nr. 1 schlägt der DIHK im Sinne einer Klarstellung eine geänderte Fassung der vorgesehenen Änderung vor.

Um die Anforderung des neuen Anhangs I der EMAS-Verordnung nach einer Bestimmung des Kontextes der Organisation angemessen prüfen zu können, ist auch nach Einschätzung des DIHK eine Ergänzung der Qualifikation der Umweltgutachter um Aspekte der unternehmerischen, insbesondere die Umwelt betreffende Nachhaltigkeit zielführend.

Diese ergänzende Prüfungsqualifikation der Umweltgutachter öffnet den EMAS-Organisationen auch die Möglichkeit, die Umweltberichterstattung in andere Berichterstattungen, beispielsweise einer Nachhaltigkeitsberichterstattung, zu integrieren bzw. die Umweltberichterstattung zu ergänzen. Dabei müssen alle in der Umwelterklärung enthaltenen Informationen durch den Umweltgutachter überprüfbar sein und validiert werden. Die Teile eines Berichts, die die Umwelterklärung umfassen, müssen als solche deutlich erkennbar sein.

Zugleich sollten sich aus der Gesetzesänderung keine neuen, über die aus der Revision der Anhänge der EMAS-Verordnung hinausgehenden Anforderungen an die Unternehmen und anderen Organisationen, die nach EMAS registriert sind, ergeben. Bei der für Artikel 1 Nr. 1 UAG vorgesehenen Änderung sollte insofern klargestellt werden, dass das Gesetz im Kern auf die Umweltdimension der Nachhaltigkeit zielt. Die verpflichtende Prüfung beispielsweise der ökonomischen Nachhaltigkeit einer Unternehmung kann nicht Zweck des Gesetzes sein.

Formulierungsvorschlag Artikel 1 Nr. 1: „In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden ~~nach den Wörtern~~ **vor dem Wort** „sicherzustellen“ die Wörter „unter Berücksichtigung ~~auch im Hinblick auf die~~ **der** Umweltdimension ~~der nachhaltigen~~ **der** Entwicklung und ~~die Grundlagen einer nachhaltigen~~ **der** Unternehmensführung ~~und~~“ eingefügt.“

#### Artikel 1 Nr. 3

Umweltgutachter können nach § 9 Absatz 4 UAG neben EMAS u. a. auch nach dem Umweltmanagement ISO 14001 und dem Energiemanagement nach ISO 50001 zertifizieren. Es ist nach Auffassung des DIHK nur folgerichtig, dass die Möglichkeit auch für die im letzten Jahr veröffentlichte Fassung der ISO 50001 besteht. Aus Sicht der Unternehmen hat dies den Vorteil, dass die Zertifizierung parallel zur EMAS-Validierung erfolgen kann. Darüber hinaus steht damit den Unternehmen insgesamt ein breiteres Angebot an Zertifizierern zur Verfügung.

Formulierungsvorschlag Artikel 1 Nr. 3: „§ 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „und DIN EN ISO 50001:2011 (Ausgabe 12/2011)“ „**DIN EN 16001:2009 (Ausgabe 8/2009)**“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „(Ausgabe 12/2011)“ die Wörter „und DIN EN ISO 50001:2018) **50001:2018-12**“ eingefügt.

#### Artikel 1 Nr. 4

Das Alleinstellungsmerkmal von EMAS und ein wesentlicher Grund für viele EMAS-registrierte Unternehmen, sich nach EMAS validieren zu lassen, ist die gesetzliche Grundlage von EMAS einschließlich der Akkreditierung der Gutachter, der Einbindung der zuständigen Umweltbehörden und der durch Umwelterklärung und Register gewährten Transparenz. Daher ist auch die Sicherstellung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Gutachter von besonderer Bedeutung für EMAS.

Mit der vorgesehenen Änderung wird nach Einschätzung des DIHK die bisherige Rechtsauffassung, dass zeichnungsberechtigt allein persönlich haftende Gesellschafter, Partner, Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer oder Angestellte sein können, klargestellt.

#### **Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Jakob Flechtner  
Bereich Energie, Umwelt, Industrie  
Energieinfrastruktur, Versorgungssicherheit  
[flechtner.jakob@dihk.de](mailto:flechtner.jakob@dihk.de)  
030/20308-2204

#### **Wer wir sind:**

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.